

**Planzeichenerklärung (BauNVO 2021, PlanZV)**

- Art der baulichen Nutzung**  
**SO WEA 8** Sonstiges Sondergebiet, s. textl. Festsetzung Ziff. 1, 5, 6 und 7
- Maß der baulichen Nutzung**  
**NH 170 m** Höhe baulicher Anlagen, Nabenhöhe, s. textl. Festsetzung Ziff. 4
- Verkehrsflächen**  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Feldmarkweg, s. textl. Festsetzung Ziff. 2
- Grünflächen**  
 Private Grünfläche, s. textl. Festsetzung Ziff. 2
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
 Wasserflächen, hier Graben III. Ordnung, s. textl. Festsetzung Ziff. 2
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
 Flächen für die Landwirtschaft, s. textl. Festsetzung Ziff. 3
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Cramme" mit ÖBV  
 geplante Windenergieanlagen, s. textl. Festsetzung Ziff. 6  
 Gemeindegrenze
- Nachrichtliche Übernahmen**  
 Grenze "Vorranggebiet Windenergienutzung" gem. RROP 2008, 1. Änderung  
 110 kV-Leitungen, oberirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen  
 Fernwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen  
 Flächen für Wald
- Kennzeichnungen**  
 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, siehe Kennzeichnung

**Textliche Festsetzungen**

- Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) gem. § 11 BauNVO  
 Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung von Windenergieanlagen.  
 Zulässig sind:  
 1. Jeweils eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen.  
 2. Die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden.
- Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Feldmarkweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB/ Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB/ private Grünflächen gem. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB  
 Für Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Feldmarkweg sowie für Wasser- und Grünflächen, die innerhalb der Sondergebiete WEA liegen, gilt oberhalb einer Höhe von 25 m über der gewachsenen Geländeoberfläche die Art der Nutzung gem. Festsetzung Ziff. 1 Nr.1 (SO WEA).
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauGB  
 Die Flächen dienen der Landwirtschaft. Zulässig sind Vorhaben nach § 35 BauGB, die sich nicht störend auf die Funktion der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) auswirken. Unzulässig sind Windenergieanlagen und Wohngebäude.
- Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO  
 a) Die Höchstgrenze für die Nabenhöhe (NH) von Windenergieanlagen wird mit 170 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Eine höhere Nabenhöhe kann zugelassen werden, wenn der Baugrund dieses erfordert.  
 b) Bezugspunkt ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche am Anlagenmittelpunkt.
- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
 Eine Windenergieanlage, deren Mastmittelpunkt einen Sicherheitsabstand von 1,5 x (Rotor Durchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesautobahn A36 unterschreitet, ist mit einem Eisansatzerkennungssystem so auszustatten, dass der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann.
- Lage der Sondergebiete (Mittelpunkt)
 

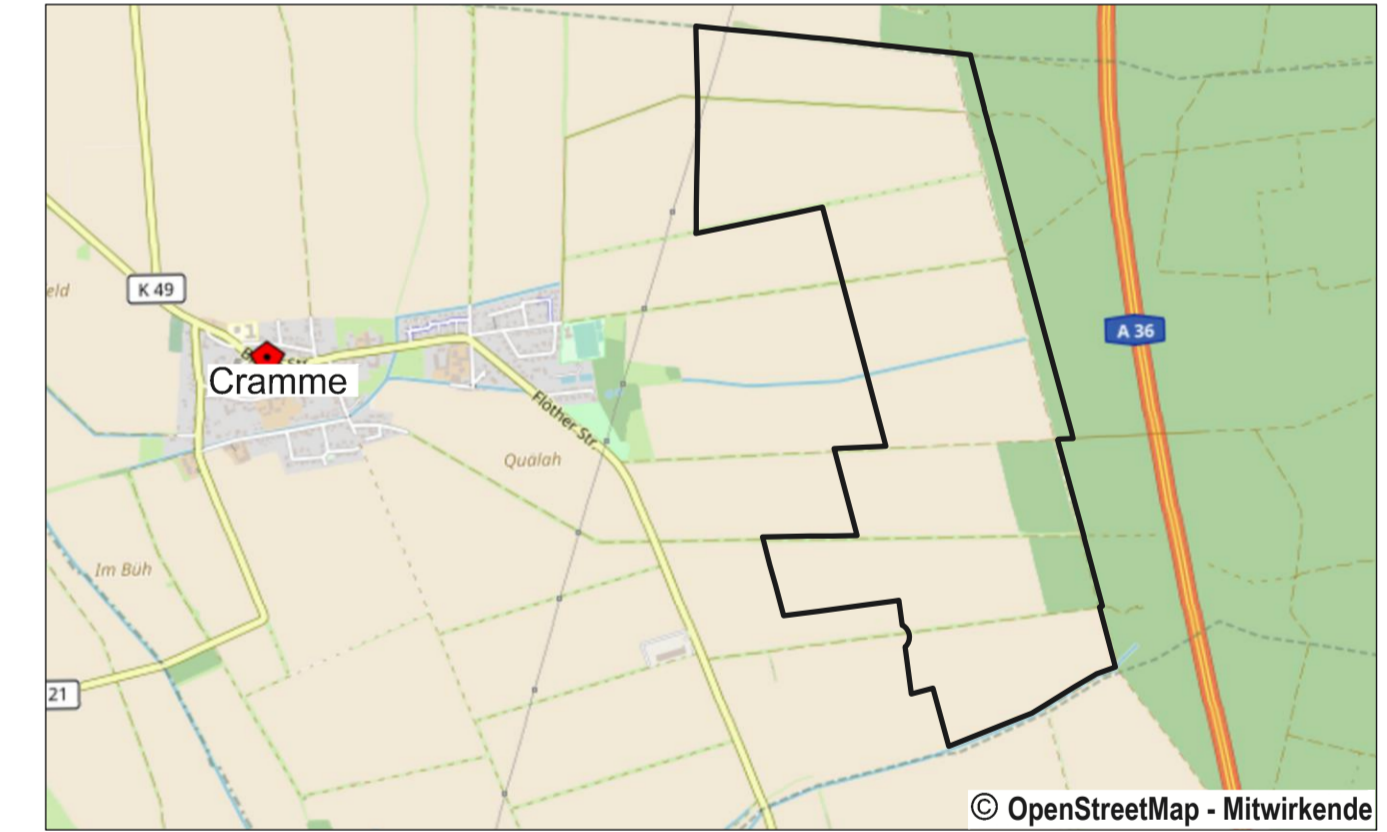
Bezeichnung	x-Koordinate	y-Koordinate
SO WEA 3	600794	5775508
SO WEA 4	601214	5775303
SO WEA 5	601060	5774876
SO WEA 6	601407	5774590
SO WEA 7	601097	5774199
SO WEA 8	601435	5773898
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 20 BauGB:  
 a) Die zur Errichtung von Windenergieanlagen notwendige Baufeldreifmachung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 28./29.02. zulässig.  
 b) Die Windenergieanlagen in den SO WEA 4, 6 und 8 sind zwischen dem 01.08. und 30.09. eines jeden Jahres 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den nachfolgend genannten Parametern abzuschalten:  
 - Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe und  
 - Temperaturen > 10° C und  
 - kein Regen.  
 Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern auf Grundlage eines Gondelmonitorings nachgewiesen wird, dass bei abweichenden Abschaltzeiten ein signifikant steigendes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht eintritt.

**Kennzeichnung**

Innerhalb der von Erdarbeiten betroffenen Bereiche sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB vor der Durchführung von Arbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen in Form von Bodensondierungen durch eine nach § 7 des Sprengstoffgesetzes zugelassene Kampfmittelräumfirma vorzunehmen. Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hannover - zu benachrichtigen.  
 Ein Plan über die konkreten Kampfmittelverdachtsflächen ist dem Anhang der Begründung zu entnehmen.

**Hinweise**

- Immissionsschutz:**  
 a) Schattenwurf  
 Zur Einhaltung der in den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ aufgeführten Richtwerte ist damit zu rechnen, dass die neuen Windenergieanlagen mit automatischen Abschaltvorrichtungen ausgestattet werden müssen.  
 b) Schall  
 Zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm) jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen in der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen.
- Artenschutz**  
 Feldhamster:  
 Die Standorte der künftigen Windenergieanlagen und die für die Aufstellung und den Betrieb zu befestigenden Nebenflächen und neuen Wege sind vor Beginn von Erdarbeiten zu geeigneter Zeit auf Feldhamstervorkommen zu untersuchen. Für den Fall, dass sich aus dieser Untersuchung Maßnahmenanfordernisse zum Artenschutz ableiten, hat sich die Vorhabenträgerin für die Windenergieanlagen gegenüber der Gemeinde verpflichtet, diese auf eigene Kosten durchzuführen. Die Sicherung der Verpflichtung ist über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB erfolgt.



**Gemeinde Cramme**  
**Windenergieanlagen Cramme II**  
**Bebauungsplan**